

Der Oberbürgermeister

I/01-012-41-04-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.11.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	15.11.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Rüge der Verwaltung bezüglich der Umsetzung des Beschlusses zur Standortsuche für eine provisorische BMX-Bahn im Bereich der Löhstraße/des Sportgeländes Deichtorstraße (Antrag Nr. 0448/2010)

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.10.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.11.10

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

01

Standortsuche für eine provisorische BMX-Bahn im Bereich der Löhstraße/des Sportgeländes Deichtorstraße (Antrag Nr. 0448/2010)
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.10.10
- Antrag Nr. 0744/2010

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE v. 03.10.10 wird auf den Inhalt der Stellungnahme der Verwaltung in z.d.A. Rat Nr. 9 verwiesen. Darin wird die Überlassung einer Fläche für den Selbstbau einer provisorischen BMX-Bahn durch die Jugendlichen aus Gründen der sich hieraus ergebenden Haftungsrisiken für die Stadt ausdrücklich nicht empfohlen.

Ebenso wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Überlassung einer geeigneten Fläche nur dann denkbar ist, wenn sich ein Verein oder ein anderer Träger findet, der auf der Grundlage eines Mietvertrages die Rechte und Pflichten (einschl. Verkehrssicherungspflicht) übernimmt.

Unabhängig von vorstehender Betrachtung ist anzumerken, dass nach Beschlussfassung des Stadtbezirks I am 26.04.10 die Untersuchungen etwaiger Standorte unverzüglich aufgenommen und unter engagierter Beteiligung der Fachbereiche Finanzen/Liegenschaften, Recht und Ordnung, Umwelt, Kinder und Jugend, Stadtplanung und Bauaufsicht, Tiefbau, Stadtgrün, den TBL, dem SPL und Currenta mit beträchtlichem Aufwand durchgeführt und das im August sich abzeichnende Zwischenergebnis über z.d.A. Rat Nr. 9 veröffentlicht wurde. Die Bemühungen im Zusammenhang mit der Ermittlung geeigneter Alternativen werden fortgesetzt.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Jugendlichen bei den Ortsbesichtigungen bereits auf das haftungsrechtliche Problem aufmerksam gemacht wurden und eine zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene rechtliche Betrachtung zu dem Ergebnis kommen kann, dass eine Grundstücksüberlassung aufgrund des Haftungsrisikos fraglich sein könnte.